

<u>ABWENDUNGSVEREINBARUNG</u>

Zwischen

EMW Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot GmbH & Co KG

Hauptstraße 1

74535 Mainhardt

- Lieferant -

und

[Vorname] [Name]

[Straße] [Hausnummer]

[PLZ] [Ort]

(ladungsfähige Postanschrift des Kunden)

- Kunde -

wird nach interner Prüfung der Kreditwürdigkeit (§ 505a BGB) folgende Abwendungsvereinbarung gem. § 19 Abs. 5 StromGVV/GasGVV geschlossen:

I. Ratenzahlungsvereinbarung über den Zahlungsrückstand

 Der Kunde erkennt an, dem Lieferanten wegen der Versorgung der Verbrauchsstelle [Straße] [Hausnummer], [PLZ] [Ort], Kundennummer / Rechnungseinheit: [Kundennummer] / [Rechnungseinheit] für die Belieferung gemäß nachfolgender Forderungsaufstellung den genannten Gesamtbetrag zu schulden:

	Fälligkeit	Betrag
1. Forderung	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der 1. Forderung]
2. Forderung	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der 2. Forderung]
n. Forderung	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der n. Forderung]

Gesamtbetrag

€ [Gesamtbetrag]

Dem Kunden bleiben jedoch die Einwände gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 StromGVV/ GasGVV erhalten.

- 2. Auf den genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange der Kunde sich mit den Zahlungen nach Ziffer 2 nicht in Verzug befindet.
- Der Kunde verpflichtet sich, den vorgenannten Betrag durch folgende Ratenzahlungen vollständig zu tilgen:

	Fälligkeit	Betrag	
1. Rate	TT.MM.JJJJ	€ [B <mark>etrag der 1</mark> . R <mark>ate]</mark>	



2. Rate	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der 2. Rate]	
3. Rate	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der 3. Rate]	
4. Rate	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der 4. Rate]	
5. Rate	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der 5. Rate]	
Schlussrate	TT.MM.JJJJ	€ [Betrag der Schlussrate]	

Gesamtbetrag

€ [Gesamtbetrag der Raten]

Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

Sollte die erste Fälligkeit bei Angebotsabschluss bereits verstrichen sein, so wird die erste Rate zusammen mit der zweiten Rate fällig.

4. Sämtliche Zahlungen nach Ziffer 2 sind durch Überweisung auf folgendes Konto zu leisten:

IBAN: DE19 6229 0110 0133 8830 00

BIC: GENODES1SHA

Verwendungszweck: "Kundennummer / Rechnungseinheit: [Kundennummer]/[Rechnungseinheit], [Vorname] [Name], Ratenzahlung"

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

- 5. Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen.
- II. Vorauszahlungsvereinbarung zur Sicherung der weiteren Versorgung mit Energie
- 6. Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung kann der Kunde für die weitere Belieferung mit Energie verpflichtet werden, spätestens zum **1. Werktag** jedes folgenden Kalendermonats eine monatliche Vorauszahlung unter Angabe des **Verwendungszwecks**:
 - "Kundennummer / Rechnungseinheit: [Kundennummer] / [Rechnungseinheit] , [Vorname] [Name], Vorauszahlung" auf das unter Ziffer 4 bezeichnete Konto des Lieferanten zu zahlen. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.
- 7. Die Höhe eines monatlichen Vorauszahlungsbetrags entspricht der Höhe der vom Lieferanten im aktuellen Abrechnungszeitraum festgelegten monatlichen Abschlagszahlung. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Abschlagszahlung verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Abschlagszahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachgefordert.
- 8. Die Pflicht zur Erbringung von Vorauszahlungen d<mark>urch den Ku</mark>nd<mark>en endet mit</mark> dem letzten Tag des Monats, in dem der Kunde die Schluss<mark>rate n</mark>ach Ziffe<mark>r 2 begl</mark>eicht, oder



wenn die Abwendungsvereinbarung durch Verzug des Kunden unter der Voraussetzung von Ziffer 11 endet.

9. Verzichtet der Lieferant auf Vorauszahlungen gemäß Ziffer 6 ist der Kunde verpflichtet, die vom Lieferanten im aktuellen Abrechnungszeitraum festgelegten Abschlagsbeträge zum jeweils festgesetzten Fälligkeitstermin zu zahlen. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

III. Verzug

- 10. Solange die in Ziffer 2 aufgeführten Zahlungen sowie die monatlichen Vorauszahlungen nach Ziffer 6 oder die monatlichen Abschlagszahlungen nach Ziffer 9 rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich der Lieferant, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Der Lieferant wird insbesondere keine Liefersperre an der unter Ziffer 1 genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.
- 11. Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer 2 oder mit einer Vorauszahlung nach Ziffer 6 oder mit einer Abschlagszahlung nach Ziffer 9 ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer 1 zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von Ziffer 5. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Der Lieferant ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung wird der Lieferant dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGVV und GasGVV bleiben unberührt.
- 12. Des Weiteren wird der ausstehende Restbetrag ab der sofortigen Fälligkeit nach § 288 Abs. 1 BGB in gesetzlicher Höhe (derzeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz nach § 247 BGB) verzinst. Der Kunde hat das Recht, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. § 497 Abs. 2 und Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

IV. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren nach § 111a/b EnWG

- 13. Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:
 - EMW Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot GmbH & Co KG, Hauptstraße 1, 74535 Mainhardt, Telefon: 0791 401-499, E-Mail: info@emw-energie.de.
- 14. Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche



Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0) 30 / 27 57 240 – 0, Telefax: 030/2757240–69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,

Homepage: www.schlichtungsstelleenergie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn,

Telefon: 030/ 22480, Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de .

V. Befristung des Angebots

Ab Eingangsdatum ist das Angebot mit einer Frist von 14 Tagen gültig.

Mainhardt, den	, den	
EMW Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot GmbH & Co KG	[Vorname] [Name]	

